

100  
112

**Gesetz  
zur Änderung der Verfassung für das Land  
Nordrhein-Westfalen  
und wahlrechtlicher Vorschriften  
(Kommunalvertretungsstärkungsgesetz)**

**Vom 14. Juni 2016**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
zur Änderung der Verfassung für das Land  
Nordrhein-Westfalen  
und wahlrechtlicher Vorschriften  
(Kommunalvertretungsstärkungsgesetz)**

100

**Artikel 1**

**Änderung der Verfassung für das Land  
Nordrhein-Westfalen**

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S.127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 499), wird wie folgt geändert:

Artikel 78 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1.
- b) An Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Räte in den Gemeinden, die Bezirksvertretungen, die Kreistage und die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl gewählt. Wahlvorschläge, nach deren Ergebnis sich die Sitzanteile in den Räten der Gemeinden, den Bezirksvertretungen, den Kreistagen und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr bestimmen, werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens 2,5 vom Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Das Gesetz bestimmt das Nähere.“

1112

**Artikel 2**

**Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Er stellt dann fest, welche Parteien und Wählergruppen weniger als 2,5 vom Hundert der Gesamtstimmenzahl erhalten haben. Diese Parteien und Wählergruppen bleiben bei der Sitzverteilung unberücksichtigt.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:

„Durch Abzug der Stimmen dieser Parteien und Wählergruppen sowie der Stimmen der Parteien und Wählergruppen, für die keine Reserveliste zugelassen ist, und der Stimmen der Einzelbewerber von der Gesamtstimmenzahl, wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl gebildet.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 2“ die Wörter „bis 4“ eingefügt.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juni 2016

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Minister  
für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

Der Justizminister  
Thomas Kutschaty

– GV. NRW. 2016 S. 442

1110  
1112  
201  
216  
2170  
223

**Erstes allgemeines Gesetz  
zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-  
Westfalen**

**Vom 14. Juni 2016**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Erstes allgemeines Gesetz  
zur Stärkung der Sozialen Inklusion in  
Nordrhein-Westfalen**

216

**Artikel 1**

**Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen  
(IGG NRW)**

**§ 1  
Ziele**

(1) In Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1420; UN-Behindertenrechtskonvention) verankert dieses Gesetz Grundsätze für Nordrhein-Westfalen, die den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen fördern, schützen und gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde fördern. Damit werden die Träger öffentlicher Belange gleichzeitig aufgefordert, die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen ihres Zuständigkeits- und Aufgabenbereichs zu verwirklichen. Sie übernehmen damit auch Vorbildfunktion für alle weiteren Bereiche der Gesellschaft.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung und Stärkung inklusiver Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen sowie die Vermeidung der Benachteiligung behinderter Menschen. Von grundlegender Bedeutung für den Inklusionsprozess sind insbesondere

1. die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit,